BÜNDNIS
Kinder- und
Jugendgesundheit e.V.
Unsere Zukunft. Unsere Verantwortung.

Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.
(Bündnis KJG)

Chausseestraße 128 / 129 • 10115 Berlin
T 030 4000 588-0 • F 030 4000 588-8
kontak@buendnis-kjg.de.de • www.buendnis-kjg.**de**

Stellungnahme aus Sicht des medizinischen Kinder- und Jugendschutzes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen sowie vor verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigungen

Stand: 16. November 2026

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, da sie bestehende Schutzlücken schließen und die Rechte von Betroffenen sexueller Gewalt stärken. Die vorgesehenen Regelungen setzen ein wichtiges Signal für die gesellschaftliche Ächtung sexueller Übergriffe und stärken den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Besonders positiv zu bewerten ist die vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfristen für Vergewaltigungen. Sie kann die strafrechtliche Aufarbeitung schwerer sexualisierter Gewalt erleichtern und kommt insbesondere auch minderjährigen Betroffenen zugute, da diese häufig erst Jahre später in der Lage sind, über das Erlebte zu sprechen und eine Strafverfolgung anzustoßen. Ein erweiterter Zeitraum für die strafrechtliche Aufarbeitung stärkt damit die Möglichkeiten einer wirksamen Verfolgung schwerer Sexualdelikte.

Ebenfalls zu begrüßen sind die vorgesehenen Strafverschärfungen bei Gruppenvergewaltigungen. Der besondere Unrechtsgehalt solcher Taten sowie die oftmals erheblichen körperlichen, psychischen und sozialen Folgen für die Betroffenen rechtfertigen eine konsequente strafrechtliche Ahndung. Dies besitzt auch für jugendliche Betroffene besondere Bedeutung.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes besonders relevant ist die Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes vor sexueller Belästigung. Die geplante Einbeziehung bestimmter verbaler und nonverbaler sexualisierter Übergriffe schließt eine bisher bestehende Schutzlücke. Dabei sollte jedoch ausdrücklich berücksichtigt werden, dass die Wirkung entsprechender Äußerungen oder Gesten bei Kindern und Jugendlichen anders ausfallen kann als bei Erwachsenen. Bei der Beurteilung, ob eine Handlung geeignet ist, eine Person einzuschüchtern oder zu bedrängen, müssen Alter, individueller Entwicklungsstand sowie bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Gerade Minderjährige sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gegenüber solchen Grenzverletzungen besonders vulnerabel.

Gleichzeitig weist der Gesetzentwurf Grenzen auf. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich weitgehend auf das Strafrecht. Wirksamer Kinder- und Jugendschutz erfordert jedoch darüber hinaus Prävention, Aufklärung, Beratung, Unterstützung und eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung betroffener Kinder und Jugendlicher. Diese Bereiche bleiben für einen umfassenden Schutz von zentraler Bedeutung.

Darüber hinaus gewinnen digitale Kommunikationsräume für Kinder und Jugendliche zunehmend an Bedeutung. Sexualisierte Belästigung, Einschüchterung und Grenzverletzungen erfolgen heute häufig über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder andere digitale Kommunikationsformen. Bei der weiteren Ausgestaltung des rechtlichen Schutzes sollte dieser Entwicklung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ferner sollte bei minderjährigen Tatverdächtigen weiterhin dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besondere Bedeutung zukommen. Nicht jede sexualisierte Grenzverletzung im Jugendalter ist Ausdruck einer verfestigten delinquenten Entwicklung. Erforderlich sind differenzierte pädagogische Interventionen, die Verantwortungsübernahme fördern, erneute Grenzverletzungen verhindern und zugleich den Schutz der Betroffenen sicherstellen.

Forderungen

1. Kinder und Jugendliche als Maßstab der Gesetzgebung verankern

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass die Auswirkungen der Neuregelungen auf Kinder und Jugendliche systematisch geprüft und bei allen weiteren Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich häufig von sexualisierter Gewalt betroffen und zugleich besonders auf staatlichen Schutz angewiesen.

2. Besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger ausdrücklich berücksichtigen

Bei der Anwendung und Auslegung der neuen Regelungen zu sexueller Belästigung sollten Alter, Entwicklungsstand sowie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ausdrücklich berücksichtigt werden. Dies würde sicherstellen, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht angemessen berücksichtigt wird.

3. Strafrecht allein schützt keine Kinder

Die geplanten strafrechtlichen Verbesserungen müssen durch eine nationale Präventionsoffensive gegen sexuelle Gewalt ergänzt werden. Wirksamer Kinderschutz beginnt durch Aufklärung, Schutzkonzepte, die Qualifizierung von Fachkräften sowie die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihren Rechten.

4. Schutzlücken im digitalen Raum schließen

Der Gesetzgeber sollte überprüfen, ob Kinder und Jugendliche auch im digitalen Raum wirksam vor sexualisierten Belästigungen, Einschüchterungen und Grenzverletzungen geschützt sind. Das Schutzniveau muss der digitalen Lebenswelt junger Menschen entsprechen.

5. Betroffene Kinder und Jugendliche umfassend unterstützen

Bund, Länder und Sozialleistungsträger müssen sicherstellen, dass betroffene Kinder und Jugendliche schnellen Zugang zu Beratung, psychosozialer Unterstützung, Traumaversorgung und therapeutischer Hilfe erhalten. Fehlende Hilfen und lange Wartezeiten dürfen nicht zu einer zusätzlichen Belastung werden.

6. Kindgerechte Verfahren konsequent ausbauen

Die Stärkung der Strafverfolgung muss mit einer konsequent kindgerechten Ausgestaltung von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren einhergehen. Dabei sollten audiovisuelle richterliche Vernehmungen frühzeitig durchgeführt und nach Möglichkeit vorrangig genutzt werden, um Mehrfachbefragungen und Retraumatisierungen zu vermeiden.

7. Medizinischen Kinderschutz verbindlich stärken

Die strafrechtlichen Verbesserungen sollten durch gesetzliche Regelungen zur vertraulichen Spurensicherung, zur Finanzierung von Kinderschutzambulanzen, zur qualifizierten medizinischen Begutachtung sowie zur psychosozialen Nachsorge ergänzt werden. Kinder und Jugendliche benötigen nach sexualisierter Gewalt schnellen Zugang zu medizinischer Diagnostik, forensischer Beweissicherung, Traumaversorgung und langfristiger Unterstützung.

<u>Insbesondere sollten:</u>

ein bundesweiter Anspruch auf kostenfreie und vertrauliche Spurensicherung geschaffen werden, auch ohne unmittelbare Strafanzeige; spezialisierte Kinderschutzambulanzen gesetzlich abgesichert und verlässlich finanziert werden; medizinische Untersuchungen und Begutachtungen minderjähriger Opfer grundsätzlich durch qualifizierte kinder- und jugendmedizinische Fachkräfte erfolgen.

8. Wirksamkeit der Neuregelungen wissenschaftlich evaluieren

Die vorgesehenen Änderungen sollten wissenschaftlich evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Gute Gesetzgebung misst sich an ihrer tatsächlichen Schutzwirkung.

Fazit

Der Referentenentwurf setzt wichtige Signale gegen sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung und stärkt die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig wird deutlich, dass wirksamer Kinder- und Jugendschutz mehr erfordert als strafrechtliche Verschärfungen allein. Prävention, digitale Schutzkonzepte, kindgerechte Verfahren, medizinische Versorgung und verlässliche Unterstützungsstrukturen müssen als gleichwertige Bestandteile eines wirksamen Schutzsystems verstanden werden. Nur wenn Strafverfolgung, Gesundheitsversorgung, Jugendhilfe und Prävention zusammenwirken, kann das Ziel erreicht werden, Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Mitglieder des Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V. *(Aktion Kind im Krankenhaus e. V., Berufsverband der Kinderkrankenpflege Deutschland e.V., Berufsverband der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e.V., Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V., Bundesverband Bunter Kreis e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie e.V. gemeinsam mit dem Berufsverband der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands e.V., Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V., Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V., Kindernetzwerk e.V. sowie der Verband Leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands)*

Korrespondenzadresse:
Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V.
Chausseestr. 128/129, 10115 Berlin
Tel.: 030.4000588-0
E-Mail: kontakt@buendnis-kjg.de,
Internet: www.buendnis-kjg.de